

Aktenzeichen:

5_RKn_40/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 9. Januar 1958

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Oktober
1956 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellun-
gen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Bayerische Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

Der im Jahre 1901 geborene Kläger ist seit 1918 auf der knapp-schaftlich versicherten Luitpoldhütte in Amberg tätig; von Mitte 1924 war er bis zum 20. April 1952 mit einer Unterbrechung vom 1. Dezember 1941 bis zum 30. Juni 1946, die zum größeren Teil durch Ableistung von Wehrdienst ausgefüllt war, als Kernmacher in der Gießerei tätig; nach der nicht angefochtenen Feststellung des Landessozialgerichts ist als bisher vom Kläger verrichtete knapp-schaftlich versicherte Beschäftigung diejenige eines 1. Kernmachers in der Röhrengießerei anzusehen. Nach einer kurzfristigen anderen Beschäftigung ist er seit August 1952 als 2. Presser in der Kontrolle der Gießerei tätig.

Mit seinem Antrag vom 7. Juni 1952 auf Gewährung der Knapp-schaftsrente hatte der Kläger weder bei der Beklagten noch in den Vorinstanzen Erfolg. Nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Landessozialgerichts ist der Kläger gesundheitlich nicht mehr in der Lage, seine frühere Tätigkeit als 1. Kernmacher zu verrichten, während er die Tätigkeit als 2. Presser noch ausüben kann. Das Landessozialgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil es die jetzt verrichtete Tätigkeit als 2. Presser der "bisher verrichteten Tätigkeit" als 1. Kernmacher gegenüber als im wesentlichen gleichartig und auch wirtschaftlich gleichwertig ansieht.

Diese Auffassung begründet es im wesentlichen folgendermaßen:

- a) Die Hüttenarbeiter der Luitpoldhütte würden in die vier Gruppen der Facharbeiter, der qualifiziert angelernten Arbeiter, der angelernten Arbeiter und der ungelernten Arbeiter eingeteilt. Facharbeiter, die eine mindestens dreijährige Lehrzeit abgelegt haben müßten und qualifiziert angelernte Arbeiter, die durchschnittlich zwei Jahre Lehrzeit und eine mehrjährige praktische Tätigkeit auf-



weisen müßten, erhielten den gleichen Lohn. Der einfach angelernte Arbeiter werde nach einer Anlernzeit von 6 bis 26 Wochen in seiner angelernten Tätigkeit verwendet, wobei er häufig noch eine mehrjährige praktische Betriebserfahrung aufweisen müsse.

- b) Diese Gruppeneinteilung sei auf allen Hüttenbetrieben Bayerns üblich und könne daher für die Beurteilung der Gleichartigkeit nach § 35 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) unbedenklich zugrunde gelegt werden. Eine andere Abgrenzung der Hüttenarbeiter ließe sich praktisch nicht durchführen; sie würde weder den sozialen noch den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und könne daher nur willkürlich sein. Sowohl die Tätigkeit eines 1. Kernmachers wie diejenige eines 2. Pressers seien nach dem Ergebnis der erhobenen Beweise einfach angelernte Tätigkeiten. Da beide Tätigkeiten zu derselben Gruppe gehörten, seien sie untereinander, ebenso wie mit allen sonstigen Tätigkeiten dieser Gruppe, als im wesentlichen gleichartig anzusehen; diese Verweisungsmöglichkeiten würden auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Anlernzeit in einigen Fällen länger, in anderen kürzer sei und daß der neuen Tätigkeit in manchen Fällen eine gewisse kürzere neue Anlernzeit vorauszugehen habe.

Die Gleichartigkeit nach § 35 RKG a.F. sei daher gegeben.

- c) Zu der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit führt das Urteil aus:

Zwar würde der Kläger als 1. Kernmacher "heute in der Stunde 2,50 DM verdienen, während er als 2. Presser einen Stundenlohn von nur 1,67 DM hat". Dieser sehr erhebliche Lohnunterschied sei auf die der Lohnbemessung auf der Luitpoldhütte zugrunde liegende analytische Arbeitsplatzbewertung zurückzuführen. Da es sich bei dieser um eine Einzelbewertung handele, könne sie nicht für den Vergleich der Gleichwertigkeit zugrunde gelegt werden; es entspreche vielmehr der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts und auch der Auffassung des Bundessozialgerichts (5 RKn 31/55), daß dabei von dem Durchschnitts-



verdienst ausgegangen werden müsse. Da es bei der Lohnzahlung nach der analytischen Arbeitsplatzbewertung an einem tariflichen Normallohn für die einzelnen Arbeitergruppen fehle, müsse der zu ermittelnde Durchschnittsverdienst der jeweils vergleichbaren Gruppe der Beschäftigten zugrunde gelegt werden. Als solche Gruppe komme hier die der einfach angelernten Arbeiter in Frage, und zwar an sich der Durchschnitt für sämtliche bayerischen Hüttenbetriebe. Selbst wenn jedoch an Stelle dieses Durchschnitts der nicht unerheblich über dem Gesamtdurchschnitt liegende, allein für die angelernten Arbeiter der Luitpoldhütte errechnete Durchschnittslohn zugrunde gelegt werde, so sei dies derzeitig ein Betrag von 1,83 DM, der den jetzigen Verdienst des Klägers nur um weniger als 10 v.H. übersteige. Dieser Hundertsatz liege durchaus im Rahmen des wirtschaftlich Gleichwertigen.

Das Landessozialgericht hat die Revision gegen sein Urteil vom 17. Oktober 1956 zugelassen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 9. November 1956 zugestellte Urteil am 27. November 1956 unter Antragstellung Revision eingelegt und diese am 14. Dezember 1956 begründet.

Er rügt als Verfahrensmangel ungenügende Handhabung der Amtsaufklärungspflicht, die er in der Unterlassung der Feststellung der Durchschnittslöhne der Gruppe der 2. Presser und der ihnen gleichgestellten Arbeiter erblickt.

Materiell-rechtlich greift er die Auslegung der Begriffe der Gleichartigkeit und der Gleichwertigkeit an. Aus den durch die analytische Arbeitsplatzbewertung sichtbar werdenden Qualifikationsunterschieden ergebe sich ein so starker Abstand beider Tätigkeiten - beim 1. Kernmacher eine fast doppelt so hohe Punktzahl wie beim 2. Presser -, daß man beide nicht als gleichartig ansehen könne, obwohl beide der Gruppe der angelernten Arbeiter angehörten.



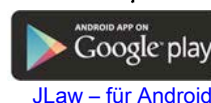
Die vergleichende Untersuchung der Gleichwertigkeit der Arbeiten müßte von den tatsächlich verrichteten Arbeiten und dem Individuallohn ausgehen; der Durchschnittslohn sei nur dann zugrunde zu legen, wenn der Individuallohn durch besondere Umstände persönlicher oder betrieblicher Art zu einem Vergleich nicht geeignet sei. Die über die analytische Arbeitsplatzbewertung sich ergebenden Individuallöhne seien jedoch in dieser Hinsicht durchaus zum Vergleich geeignet. Bei einem Unterschied von 37 v.H. zwischen den hier in Frage kommenden Löhnen könne Gleichwertigkeit keinesfalls angenommen werden.

Der Kläger beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, des Urteils des Sozialgerichts und des Bescheides der Beklagten, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die beantragte Knappschaftsrente zuzusprechen, hilfsweise jedoch das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat demgegenüber Zurückweisung der Revision beantragt. Sie hält mit dem angefochtenen Urteil die Gleichwertigkeit bereits deshalb für vorliegend, weil beide in Frage kommenden Arbeiten zur Gruppe der angelernten Arbeiter gehörten.

Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit müsse der nach der analytischen Arbeitsplatzbewertung ermittelte Lohn als ein nur aus besonderen betrieblichen Gründen erzielter, von den übrigen seiner Höhe nach abweichender Lohn angesehen werden, der deshalb nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen dem Vergleich nicht zugrunde gelegt werden könne; zugrunde zu legen sei vielmehr, wie dies im angefochtenen Urteil auch geschehen sei, der Durchschnittslohn der einzelnen Gruppen.

Das Bundessozialgericht hat im Laufe des Verfahrens noch die in Frage kommenden tariflichen Vereinbarungen herangezogen.



Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen und daher statthaft.

Die Revision ist begründet.

Der Beurteilung des Falles sind, da die Übergangsvorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Art. 2 § 32, § 4 Abs. 1) hier nicht Platz greifen, einzig die Bestimmungen des RKG a.F., insbesondere der früher geltende Begriff der Berufsunfähigkeit nach § 35 RKG a.F. in Verbindung mit § 3 der Verordnung (VO) vom 4. Oktober 1942 zugrunde zu legen.

Da nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsurteils der Kläger nicht mehr in der Lage ist, die von ihm bisher verrichtete Tätigkeit eines 1. Kernmachers in der Röhrengießerei zu verrichten, kommt es entscheidend darauf an, ob der Kläger noch andere, jener Arbeit im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben ausüben vermag. Das Landessozialgericht hat das Vorliegen beider Voraussetzungen bereits für die vom Kläger selbst noch laufend weiter verrichtete Tätigkeit eines 2. Pressers in der technischen Kontrolle der Gießerei bejaht; es hat daher keine weiteren Feststellungen in der Richtung getroffen, ob und gegebenenfalls auf welche sonstigen Tätigkeiten der Kläger noch verwiesen werden könnte.

- I. Die vom Kläger erhobene Verfahrensrüge mangelnder Sachaufklärung ist nicht schlüssig.

Das angefochtene Urteil vertritt die - von der Beklagten bekämpfte - Rechtsansicht, daß bei den besonderen Verhältnissen der in Frage kommenden knappschaftlich versicherten Hüttenbetriebe bei dem Lohnvergleich für die Klärung der Frage der



Gleichwertigkeit dem Durchschnittslohn aller angelernten Arbeiter sämtlicher bayerischen Hüttenbetriebe der zur Zeit tatsächlich erzielte Lohn gegenübergestellt werden müsse; unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung waren für die Entscheidung der Vorinstanz nur diese von ihr tatsächlich festgestellten Beträge (Durchschnittslohn sämtlicher angelernten Arbeiter und Individuallohn des 2. Pressers) wesentlich; darauf, ob diese Rechtsauffassung richtig ist, kommt es bei der Beurteilung der Frage eines Verfahrensmangels nicht an; der von dem Kläger als fehlend gerügten Feststellung irgendwelcher Durchschnittslöhne bedurfte es daher aus der Sicht des Berufungsgerichts nicht.

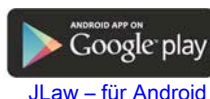
- II. Das Landessozialgericht legt seinem Urteil - sowohl für die Gleichartigkeit wie für die Gleichwertigkeit - zugrunde die Einteilung in die vier Gruppen der Facharbeiter, der qualifiziert angelernten Arbeiter, der angelernten Arbeiter und der ungelernten Arbeiter. Es stellt fest, daß diese Gruppeneinteilung nicht nur in der Luitpoldhütte, sondern in allen Hüttenbetrieben Bayerns üblich sei; es glaubt daher, diese Einteilung der Beurteilung der Frage der Gleichartigkeit zugrunde legen zu können, um so mehr, als andere Einteilungsgesichtspunkte praktisch nicht möglich seien. Beide Tätigkeiten, die des 1. Kernmachers wie die des 2. Pressers rechnet das Landessozialgericht zur Berufsgruppe der angelernten Arbeiter, ohne daß diese Feststellungen von der Revision bekämpft worden wären.

Diese Einreihung in dieselbe Gruppe der angelernten Arbeiter läßt jedoch - entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts - nicht ohne weiteres bereits den Schluß auf die wesentliche Gleichartigkeit aller in ihr vorhandenen Tätigkeiten zu, da die Einteilung der Hüttenarbeiter in jene vier Großgruppen unter völlig anderen Gesichtspunkten als denen der Gleichartigkeit im Sinne des § 35 RKG a.F. erfolgt ist. Trotzdem ist im Ergebnis dem angefochtenen Urteil in seiner



Beurteilung der Gleichartigkeit beizutreten, denn für die beiden hier einzig zu vergleichenden Tätigkeiten reichen die tatsächlichen Feststellungen zur Annahme der Gleichartigkeit aus: In beiden Fällen handelt es sich um für einen Hüttenbetrieb typische Arbeiten; Arbeiten, die sogar in derselben Betriebsabteilung verrichtet werden und sich speziell mit der Produktion von Röhren beschäftigen, einmal mit Arbeiten zur Vorbereitung des Röhrengusses, zum anderen mit einer Kontrolltätigkeit nach dem Guß. Beide Tätigkeiten halten sich demnach durchaus innerhalb desselben Berufes. Wirtschaftliche Erwägungen, die von dem Kläger in erster Linie hiergegen vorgebracht werden, berühren nicht die Frage der Gleichartigkeit, sondern nur diejenige der Gleichwertigkeit.

- III. Anders liegt es dagegen bei der Frage der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit. Hier legt das Landessozialgericht als den vom Kläger als 1. Kernmacher erzielten Lohn den Durchschnittslohn aller angelernten Arbeiter der Luitpoldhütte zugrunde; mit Rücksicht auf die analytische Arbeitsplatzbewertung fehle es an einem tariflichen Normallohn des 1. Kernmachers. Die analytische Arbeitsplatzbewertung war zwar bereits in § 12 B des Manteltarifs vom 16. Mai 1952 vorgesehen, sie ist jedoch für die Luitpoldhütte erstmals durch Vereinbarung vom 10. März 1953 eingeführt worden. Das Landessozialgericht hat seiner Urteilsfindung allein die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (17. Oktober 1956) gezahlten Individual- und Durchschnittslöhne zugrunde gelegt; es hat keinerlei Feststellungen über die im Zeitpunkt der Antragstellung (7. Juni 1952) für die in Frage kommenden Tätigkeiten für den Kläger maßgeblichen Löhne, die damals wohl noch echte Tariflöhne waren, getroffen; es hat auch die Lohnentwicklung nicht bis zum Zeitpunkt seiner Urteilsfällung aufgeklärt. Somit entbehrt die Entscheidung des Landessozialgerichts, die Tätigkeit eines 2. Pressers sei derjenigen des 1. Kernmachers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig, für die Zeit bis zum 1. Januar 1956, dem Inkrafttreten der im Zeitpunkt der letzten mündli-



chen Verhandlung geltenden Tarifregelung, jeder zugrunde liegenden Feststellung. Da sich aus den Tarifverträgen allein die notwendigen Unterlagen nicht entnehmen lassen (vgl. Tarifverträge vom 28. Juli und 3. August 1957; Manteltarifvertrag vom 16. Mai 1952 - insbesondere § 12 A 1 und 1; Tarifvereinbarung vom 18. Oktober 1954 - insbesondere I und Lohnstarife), fehlt für das Revisionsgericht insoweit die Möglichkeit, die Richtigkeit der vom Landessozialgericht auch für die ganze Zeit vor 1956 angenommenen Gleichwertigkeit nachzuprüfen, so daß bereits aus diesen Gründen eine Aufhebung und Zurückverweisung notwendig erscheint.

- IV. Auch die Auffassung des Landessozialgerichts, daß zur Zeit der mündlichen Verhandlung die wesentliche Gleichwertigkeit der beiden in Frage kommenden Tätigkeiten anzunehmen sei, hält jedoch einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Das Landessozialgericht stellt zu diesem Zweck den von ihm ermittelten Durchschnittslohn sämtlicher angelernten Arbeiter der Luitpoldhütte dem vom Kläger als 2. Presser erzielten Individuallohn gegenüber. Bereits diese Art der Gegenüberstellung erweist sich als irrig. Wenn es für den 1. Kernmacher keinen Normallohn gibt und deshalb der für den Kläger als 1. Kernmacher ermittelte Individuallohn von 2,50 DM nicht als Vergleichslohn dienen kann, so hätte das Landessozialgericht auch für die noch zumutbare Tätigkeit als 2. Presser nicht von dem erzielten Individuallohn ausgehen dürfen; denn es liegt auf der Hand, daß beide Löhne völlig übereinstimmend gebildet sind; wird daher für den 1. Kernmacher das Bestehen eines "Normallohnes" verneint, so muß das gleiche für den 2. Presser gelten. Auch für diesen müßte daher auf den Durchschnittsverdienst der in Frage kommenden Beschäftigtengruppen, d.h. der einfach angelernten Arbeiter, zurückgegangen werden. Ein solches Verfahren würde jedoch, da das Landessozialgericht für die von ihm gebildete Gruppe der einfach angelernten Arbeiter nur einen einzigen Durchschnittslohn anerkennen will,



dazu führen müssen, daß sämtliche, dieser Gruppe zugehörigen Tätigkeiten nicht nur im wesentlichen, sondern mit absolut gleicher Lohnhöhe als genau gleichwertig angesehen werden müßten, ein offenbar unzutreffendes Ergebnis.

Bei der Prüfung der Frage der Gleichwertigkeit müssen, wie das vom Landessozialgericht angeführte Urteil des erkennenden Senats (BSG. 3 S. 171 [T78 - 179]) im einzelnen ausführt, stets zwei Beträge verglichen werden, das Einkommen aus der bisher verrichteten Tätigkeit und das Einkommen, das mit der Tätigkeit erzielt werden kann, auf die der Versicherte verwiesen werden soll. Hierbei ist niemals bezweifelt worden, daß für die letztgenannte - meist überhaupt nur gedachte und nicht tatsächlich ausgeübte - Tätigkeit kein bestimmter Individuallohn, sondern der mit derartigen Arbeiten generell erzielbare Lohn zugrunde gelegt werden muß. Dies selbst dann, wenn der Versicherte eine entsprechende Tätigkeit bereits ausübt, weil auch eine solche Tätigkeit nur einen - allerdings recht beweiskräftigen - Schluß darauf gestattet, daß er demnach auch in der Lage sein dürfte, entsprechende Arbeiten allgemein (nicht etwa nur auf dem einen besonderen Arbeitsplatz) zu verrichten und damit einen allgemein mit solchen Tätigkeiten zu erzielenden Lohn zu verdienen. Schwierigkeiten haben sich stets nur auf der anderen Seite ergeben, weil dort als Vergleichstätigkeit an sich von der jeweils individuell verrichteten Tätigkeit auszugehen ist und es daher nahegelegen hätte, auch den gerade dabei erzielten Individuallohn dem Vergleich zugrunde zu legen. Aus den zuletzt noch wieder in dem oben erwähnten Urteil dargelegten Gründen hat die Rechtsprechung jedoch eine derartige Handhabung stets abgelehnt und sich bemüht, für den Wertigkeitsvergleich auch auf der Seite der bisher verrichteten Tätigkeit einen möglichst von dem Einfluß zufälliger Faktoren unabhängigen Maßstab zu finden.

Wenn nach dieser Rechtsprechung und Praxis im Bergbau der Tariflohn zugrunde gelegt wird, so geschieht dies somit



deshalb, weil allein dieser dort eine objektive, von Zufälligkeiten unabhängige Vergleichsbasis abgibt. Dabei wird ein auf den Tariflöhnen aufgebauter Vergleich der Wirklichkeit um so mehr entsprechen, je stärker die Individuallöhne sich mit den tariflich vorgesehenen Löhnen decken. Falls daher einmal die Notwendigkeit auftreten sollte, mangels Vorhandenseins einer tariflichen Regelung auf einem anderen Wege die dem Wertigkeitsvergleich zugrunde zu legenden (generellen) Lohnhöhen zu ermitteln, so wird diese Aufgabe nur durch eine sinnvoll differenzierte Bildung von Gruppen mit Durchschnittslöhnen zu lösen sein, die die verschiedene Leistungsfähigkeit und Verdienstmöglichkeit der in Frage kommenden Arbeitergruppen widerspiegelt. Ausgeschlossen ist es dagegen, in einem derartigen Falle die einzig auf Grund der beruflich entsprechenden Vorbildung ohne Rücksicht auf die Einkommenshöhe gebildeten Großgruppen zu einem nivellierenden Durchschnittslohn zusammenzuziehen, wie dies das Landessozialgericht - inkonsequenterweise nur auf der einen Seite - getan hat. Im vorliegenden Falle erübrigt es sich jedoch, näher hierauf einzugehen, da das Landessozialgericht schon mit seiner Auffassung, vergleichbare Normallöhne seien nicht gegeben, irrt. Die analytische Arbeitsplatzbewertung, die im Falle der Luitpoldhütte durchaus als tariflich eingeführte unabdingbar vorgeschriebene Entlohnung anzusehen ist, stellt in der hier vorliegenden Form nämlich nur eine, gerade in der von der Rechtsprechung stets angestrebten Richtung noch verfeinerte Festlegung objektiver und daher durchaus vergleichbarer Entlohnungsmaßstäbe dar. Mit ihr wird nicht etwa, wie das Landessozialgericht annimmt, grundsätzlich nur jeweils ein einzelner subjektiver Individuallohn festgelegt. Vielmehr wird mit dieser Bewertung eine wesentlich differenzierte, gleichsam eine erheblich größere Anzahl lohntariflicher Gruppen schaffende Regelung vorgesehen, die - unabhängig von dem einzelnen (individuellen) Arbeiter - bewußt gerade darauf abstellt, einzig den Arbeitsplatz bzw. Arbeitsbereich hinsichtlich seiner sachlichen Anforderungen zu bewerten und dabei von einer menschlichen Normalleistung auszugehen. Die Persönlichkeit des einzelnen Arbeitnehmers geht in jene Bewer-



tung gerade nicht ein (vgl. Manteltarif § 12 B 3). Aufgrund der analytischen Arbeitsplatzbewertung läßt sich daher durchaus der Normallohn für eine bestimmte Gruppe von Arbeitern feststellen. Allerdings ist, soweit im Akkordlohn gearbeitet wird (wie insbesondere im Bergbau, aber auch überall sonst) zu berücksichtigen, daß zusätzlich noch weitere Unterschiede zwischen dem sich aus der analytischen Arbeitsplatzbewertung ergebenden Normallohn und dem tatsächlich erzielten Individuallohn bzw. Durchschnittslohn auftreten können, die bei zu großer Differenz möglicherweise berücksichtigt werden müßten. Grundsätzlich und allgemein eignet sich demnach entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts die analytische Arbeitsplatzbewertung durchaus für den zur Beurteilung der Gleichwertigkeit vorzunehmenden objektiven Lohnvergleich.

Aus dem Wesen der analytischen Arbeitsplatzbewertung ergibt sich freilich, daß die dadurch festgelegten Löhne möglicherweise in den einzelnen, einem äußerlich einheitlichen Tarif unterworfenen Betrieben nach voneinander teilweise abweichenden Gesichtspunkten bemessen werden. Größere Abweichungen dürften allerdings auch dadurch kaum auftreten, da der Bewertung allgemein das Refasystem zugrunde gelegt wird und damit ein im Wesen ähnlicher Bewertungsaufbau sichergestellt ist. In aller Regel wird man bei einer derartigen Lohngestaltung als übereinstimmenden Willen der Tarifpartner annehmen müssen, daß die festgelegten Löhne als die für diesen Betrieb speziell vereinbarten tariflichen Normallöhne anzusehen sein sollen, so daß auch von dieser Seite her Bedenken gegen die Zugrundelegung der sich aus der analytischen Arbeitsplatzbewertung ergebenden Löhne nicht abzuleiten sind.

Es ergibt sich somit, daß die Entscheidung des Landessozialgerichts hinsichtlich der von ihm angenommenen Gleichwertigkeit des 1. Kernmachers und 2. Pressers auch für die Verhältnisse im Zeitpunkt seiner Urteilsfindung mit den von ihm angegebenen Gründen rechtlich nicht haltbar ist, so daß das Urteil auch insoweit aufzuheben ist.



Für eine eigene Entscheidung des Bundessozialgerichts reichen auch hier die bisher getroffenen Feststellungen nicht aus. Das Landessozialgericht hat zwar festgestellt, daß als derzeitige Löhne für den Kläger als 1. Kernmacher 2,50 DM stündlich, als 2. Presser 1,67 DM stündlich in Frage kämen, ein Lohnunterschied, bei dem an sich unbedenklich mit dem Kläger die Gleichwertigkeit zu verneinen wäre. Es ist jedoch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß es sich insbesondere bei dem vom Landessozialgericht angegebenen, für den vom Kläger als 1. Kernmacher noch zu erreichenden Lohn um einen Individuallohn handelt, der nicht allein auf der analytischen Arbeitsplatzbewertung beruht, sondern noch zusätzlich durch möglicherweise bei einem auf objektive Werte abzustellenden Vergleich nicht zu berücksichtigende besondere Zuschläge oder Akkordsätze erhöht ist; für diese Annahme spricht, daß der hier für den 1. Kernmacher angegebene Lohn den nach der Lohn tafel zur Arbeitsplatzbewertung für seine Arbeitswertzahl einzusetzenden Normallohn offensichtlich erheblich übersteigt. Eine Verweisung des Klägers auf die Tätigkeit des 2. Pressers zur Ablehnung seiner Berufsunfähigkeit ist daher aufgrund der getroffenen Feststellungen nicht möglich. Feststellungen, die eine Verweisung auf irgendeine andere Tätigkeit zuließen, fehlen völlig.

Die Sache mußte daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden.

Über Kosten war nicht zu entscheiden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)